

Grenzwahrendes Verhalten im pädagogischen Alltag der Jugendhilfe

Wann ist die Grenze zum
Machtmissbrauch überschritten ?

MUTABOR 20.3.2014



Grenzwahrendes Verhalten im päd. Alltag der Jugendhilfe

1. Pädagogische Qualität
2. Was bedeutet „Macht“ in der Erziehung?
3. Was bedeutet „Machtmissbrauch“ in der Erziehung?
4. Was sind „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte?
5. Ansatz der Problemlösung/ Fallbeispiele

1. Päd. Qualität: Brücke zwischen Pädagogik und Recht

Pädagogik auf Basis von Legitimität (fachlich verantwortbar) und Legalität (rechtlich zulässig) bei bestmöglicher Wirksamkeit: prognostische Wahrscheinlichkeit pädagogische Ziele zu erreichen. Fachlich verantwortbar → päd. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt.



legal →
rechtlich
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar

1. Pädagogische Qualität

1.1 Vier Voraussetzungen

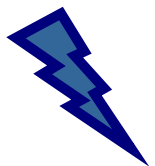
a. Krisenkommunikation und Reflexion

→ Selbstreflexion und Reflexion im Team

b. **Achtsamkeit** → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern

c. **Wertschätzung** → Respekt, Wohlwollen, Anerkenng: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit

d. **Grenzsetzung** → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung



Rechtliches Absicherungsdenken kann pädagogische Qualität hemmen!

1. Pädagogische Qualität

1.2 Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte

Konsequenz aus Vergangenheit: Ethik ist Teil rechtlicher Zulässigkeit;

Schlagen wäre - trotz Züchtigungsrechts - kein Erziehungsinstrument gewesen, wenn es als **fachlich unverantwortbar** (*) erkannt worden wäre.

Idee fachlich – rechtliches Problemlösen:

Verhalten Verantwortlicher (auch Behörden) entspricht päd. Qualität, wenn auf Basis **fachlicher Verantwortbarkeit**(*) rechtl. Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte. Wenn **fachlicher Verantwortbarkeit** (*) nicht entsprochen ist, fehlt päd. Qualität. Aber: wird Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen begegnet, ist das Verhalten- außerhalb der Pädagogik liegend - rechtens.

(*)**Fachliche Verantwortbarkeit**= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

1. Pädagogische Qualität

1.3 Gleiches Kindeswohlverständnis Verantwortlicher

a. **Anbieterintern** (Träger / „fachliche Steuerung“, Leitung, PädagogInnen):

Qualifizierter Kindesschutz durch **Handlungssicherheit** auf Basis **„fachl. Handlungsleitlinien“** (§ 8 b II Nr.1 SGB VIII) → „Agenda päd. Grundhaltung“

b. **Anbieter - Landesjugendamt:**

Qualifizierter Kindesschutz durch **Qualitätsdialog** mit LJA auf "Agenda"-Basis: gemeins. KWverständnis dient Kindesschutz mehr als behördliche Festlegungen. Nicht erst durch Gericht ist gemeins. Sichtweise herzustellen (z.B. Handykontrolle): Warten auf Urteil dient nicht Kindesschutz.

1. Pädagogische Qualität

1.4 Gelebte Kindesrechte im pädagogischen Alltag

Zwei Ebenen sind zu unterscheiden:

- a. Abstrakte Rechtsebene: Kindesrechte - Katalog
- b. Praxisebene im Spannungsfeld Pädagogik - Kindesrechte

Kinderrechte entfalten Bedeutung im Spannungsfeld mit Erziehungsmacht: jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein. Zu fragen ist daher: wird ein Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

→ Lösungen sind in **fachlichen Handlungsleitlinien** im Kontext fachl. Verantwortbark. zu finden: selbstbindend gegenüber Sorgeber. / JA / LJA

2. Was bedeutet „Macht“ in der Erziehung?

a. Macht im weitesten Sinn

beinhaltet die **Verantwortung im Zusammenhang mit Erziehung**, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische Macht), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen (Aufsichtsmacht).

b. Macht im engeren Sinn/ pädagogische Macht

wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kindesschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrecht- Verletzungen und Kindesrecht-Grauzonen erfasst werden können.

2. Was bedeutet „Macht“ in der Erziehung?

Die Macht im weitesten Sinn ist somit gegliedert in:

a. Pädagogische Macht/ Macht im engeren Sinn

In der Erziehung werden pädagogische Regeln, verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzungen eingesetzt. Bemerkung: was ist „Liebesentzug“?

b. Aufsichtsmacht

Zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen oder zu lasten eines Kindes/ Jugendlichen durch Dritte bedingt sind, werden- außerhalb der Pädagogik- Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen.

3. Was bedeutet „Machtmissbrauch“ in der Pädagogik?

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwickl. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortbar: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation

II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortbar aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetzg.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht : Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

3. Was bedeutet „Machtmissbrauch“ in der Erziehung?

Verhalten der PädagogInnen ist machtmissbräuchlich, wenn

- a. wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines päd. Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt.
- b. wenn es fachlich nicht verantwortbar ist und keiner Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen geeignet und verhältnismäßig begegnet wird.
- c. wenn es Art. 3 UN Kinderrechtskonvention widerspricht, d.h. nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet ist. Das ist der Fall, wenn Eigeninteressen im Vordergrund stehen oder sachfremde Erwägungen.
- d. wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt.
- e. wenn es als strafbar einzustufen ist.

4. Was sind “Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte?

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit der päd. Macht, d.h. fachliche Handlungsleitlinien eines Anbieters/ Trägers
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte/ Vorsicht: eine isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrecht zu vernachlässigen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugendlichen zu wecken o. pädagog. Prozesse zu konterkarieren.

5. Ansatz der Problemlösung

→ integriert fachlich- rechtliche Betrachtung



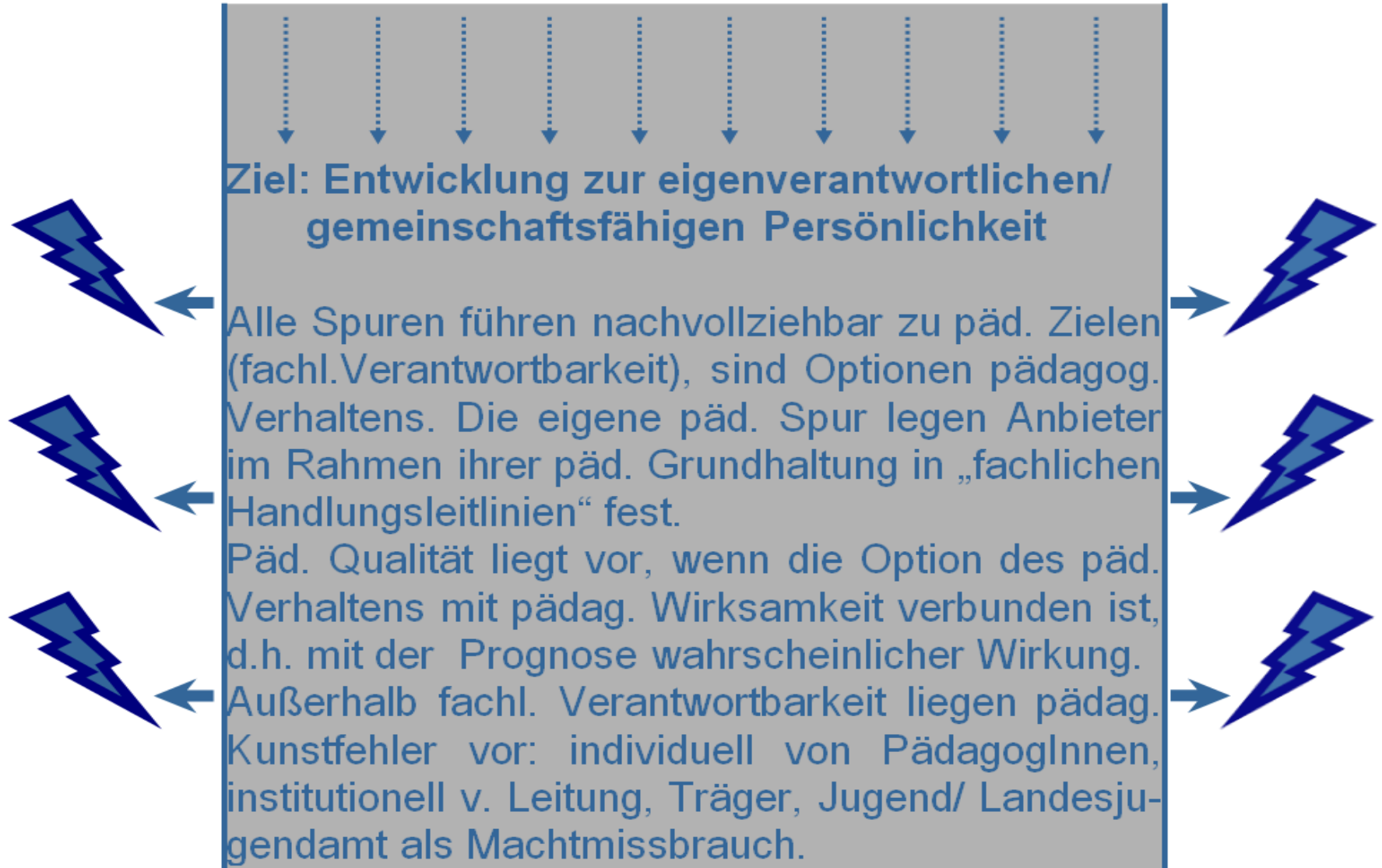
**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)

5. Ansatz der Problemlösung / fachliche Komponente

Pädagogische Straße → „Pädagogische Kunst“

= viele Spuren führen zu pädag. Ziel i. R. fachlicher Verantwortbarkeit



5. Ansatz Problemlösung: Kindeswohl fachl-rechtl. relevant

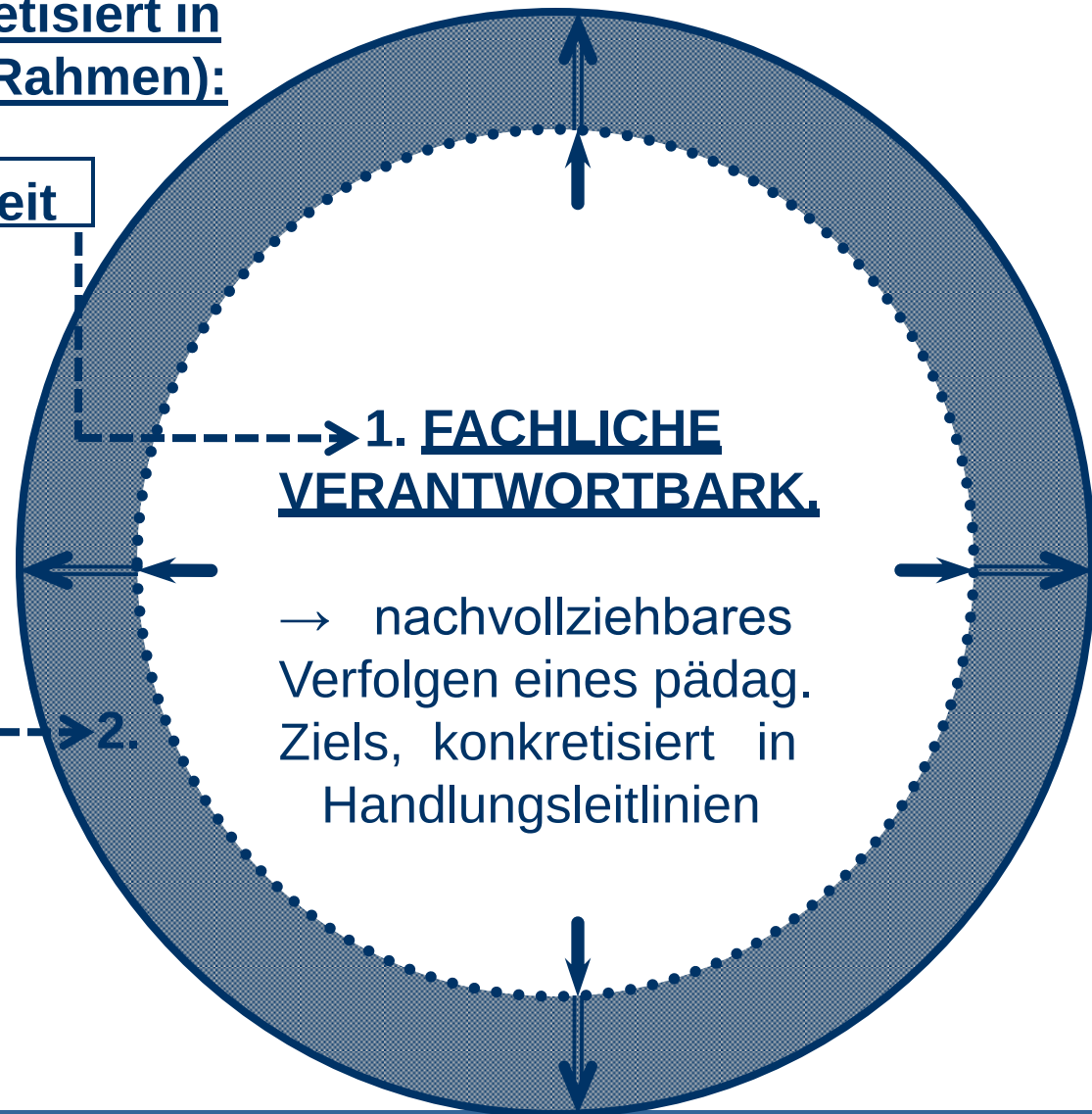
- a. **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen. Eine Worthölse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” (Die vaterlose Gesellschaft / Matthias Matussek).
- b. **“Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit”** → § 1 Abs.1 SGB VIII / allgemeine Ziele der Erziehung
- c. **Kindeswohl im allg. Kontext des Art. 3 UN Kinderrechtskonvention beinhaltet das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666 BGB) des Kindes/ Jugln. und wird anhand folgender Kriterien beurteilt:**
 - Innere Bindungen des Kindes
 - Kindeswille
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu beiden ElternteilenBemerkung: der Erziehung sollten „fachl. Handlungsleitlinien“ zugrunde liegen

5. Ansatz Problemlösung: Kindeswohl fach-rechtl. relevant

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Erziehung konkretisiert in dieser Zweigliedrigkeit (Rahmen):

1. **Fachl. Verantwortbarkeit**

2. **Die Kindesrechte**



5. Problemlösung: KWgefährdg. fachlich- rechtlich relevant

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugdl.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges o. seel. Wohl:**
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung*
* aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht o. mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung
- c. Andauerndes Nichtbeachten v. Mindeststandards**, die Jugend-/ Landesjugendämter im Rahmen des Kindeswohls festgelegt haben.

5. Ansatz Problemlösung/ integriert fachlich- rechtlich

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja
nein

→ Frage 2
→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja
nein

→ Frage 3
→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja
nein

→ zul. Macht
→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja
nein

→ zul. Macht
→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl.Handlgs.leitlinien?

-
- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
 - (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
 - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
 - (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
 - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
 - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

5. Ansatz Problemlösung/ integriert fachlich- rechtlich

Fallbeispiele

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters u. der pädag. Haltung der/ des Pädagogen sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



Vorgeschichte: im Vorfeld können Zuwendung und verbale päd. Grenzsetzung erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



Ursache für Konflikte in d. Beziehung kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag „Pädagogik- Aufsicht“** sein, mit den 2 sehr unterschiedlichen Zielen:

- 1. **Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig
= **Pädagogik**
- 2. **Gefahrenabwehr** → Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen
= **Aufsicht**

5. Ansatz Problemlösung/ integriert fachlich- rechtlich Fallbeispiele

- a. Kind steht mit einer Flasche vor der PädagogIn. „Soll ich dir die Flasche in die Fresse hauen?“ Wirft schließlich die Flasche gegen die PädagogIn.
- b. Ein Mädchen, 12 Jahre alt, vermüllt ihr Zimmer. Darf man das Zimmer leerräumen, wenn es sich weigert aufzuräumen bzw. verabreden, dass es bestimmte Sachen zurückbekommt, wenn es zur Zimmerpflege bereit ist.
- c. Ein Mädchen, 6 Jahre, zerstört ihre Spielsachen, ihr Mobiliar und bemalt u.a. Wände, Möbel und Fußboden in ihrem Zimmer und im Flur. Wir lassen sie alles wegschrubben und in Ordnung bringen. Kinderarbeit? Unzulässig?
- d. **Machtspirale/ im Thema "Festhalten" ist folgende Stufigkeit relevant:**
 - Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
 - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
 - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht eigenmächtig beendet wird
 - Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“ (aufgrund d. Eskalation ist päd. Prozess beendet, liegt Situation vor, in der es nur darum geht, Gefahr abzuwenden, die vom Kind/ Jugendl. ausgeht)

5. Ansatz Problemlösung/ integriert fachlich- rechtlich

Fallbeispiele

- e.** Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt o. es zur Beruhigung streichelt: ist das eine Grenzüberschreitung?
- f.** Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür, spricht mit ihm.
- g.** Wegnahme und Überprüfung eines Handys, weil es Anzeichen für gewaltverherrlichende Fotos gibt.
- h.** Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

i. Regeln

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten Einschränkung der selbstständigen Nutzung
- Schäden durch mutwilliges Zerstören begleichen die Kinder v. Taschengeld.

5. Ansatz Problemlösung/ integriert fachlich- rechtlich **Fallbeispiele**

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung. **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt.

- **Wegsperren:** 2 Kinder/12 Jahre stören Nachtruhe. Der Pädagoge versucht sie zu beruhigen. Er will dies schließlich dadurch erreichen, dass er sie für ca. 10 Minuten in ihrem Zimmer abschließt.
- **Sicherungsvorkehrungen, damit K/ J sich nicht entfernt**
- **Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit K/ J sich nicht entfernt**
- **Bei Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten**
- **Später außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen**

Fachliche Handlungsleitlinien (§ 8b II Nr.1 SGB VIII)

***Fachliche Verantwortbarkeit**
= nachvollziehbares Verfolgen
pädagogischer Ziele

I. Werte → z.B. Autonomie
Würde, Gerechtigkeit

II. Allg.Handlungsgrundsätze

III. Verhalten d.PädagogInnen
im Alltag: Praxisbeispiele

**Bundesweite Leit-
linien päd. Kunst:**
Rahmen fachlicher
Verantwortbarkeit*
Fachverbände →
Erziehungsethik

**Fachl.Handlungsleit-
linien → Ziffern I-III**
Anbieter beschreibt
seine päd. Grundhal-
tung i. R. fachlicher
Verantwortbarkeit*

**Fachlich-rechtliches
Problemlösen: fachl.
Verantwortbarkeit***
vor rechtlicher Zu-
lässigkeit prüfen !!

PädagogInnen/päd.Haltung:
Auftrag an Fachbereich bzw.
an das spezifische Angebot:
gemeins. päd. Grundhaltung
als größtmöglichen gemeins.
Nenner Aller beschreiben in:

fachl.Handlungsleitlinien
→ Ziffern I. bis III.

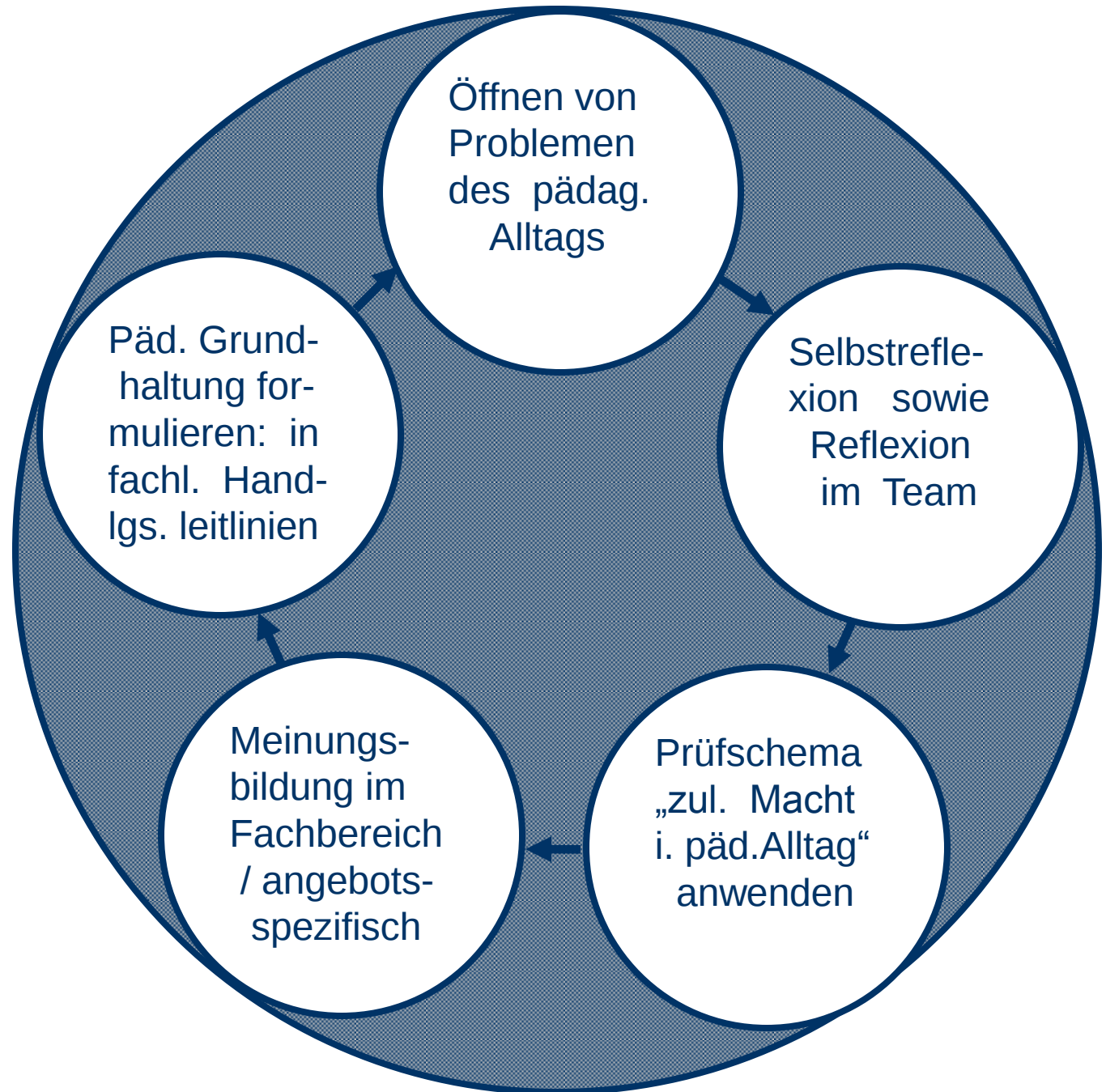
Betriebskultur
→ Transparenz
→ off. Diskussion d.
Problemfelder
→ sensible Leitung

**Das Spannungsfeld
Pädagogik - Kindes-
rechte**

Trägerverantwortg.
→ fachl. + rechtliche
Orientierung für die
MitarbeiterInnen

Übersicht QM- Prozess

fachlich-rechtl.
Bewerten von
Problemen i. R.
der permanten
Qual.sicherung





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT